



STIFTUNG SCHLOSS NEU-BECHBURG: SCHUTZKONZEPT COVID-19 (CORONA)

Version: 13. September 2021

GRUNDREGELN

Kranke im Schloss (Mitarbeitende, Mieter, Besucher) werden nach Hause geschickt und angewiesen, die Selbstisolation gemäss BAG zu befolgen. Besonders gefährdete Personen werden angemessen geschützt.

1. HÄNDEHYGIENESTATIONEN

Alle Mitarbeitenden, Mieter und Besucher im Schloss müssen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife oder Desinfektionsmittel waschen.

2. DISTANZ, HYGIENE, SCHUTZMASKEN, ZERTIFIKATSPFLICHT

Mitarbeitende, Mieter und Besucher halten 1.50 m Abstand zueinander.

Unnötigen Körperkontakt meiden (z.B. kein Händeschütteln).

Husten oder Niesen in Taschentuch oder Armbeuge.

Wunden an den Fingern müssen abgedeckt oder Schutzhandschuhe getragen werden.

Die Maskenpflicht für alle Innenräume gilt weiterhin, weshalb das Tragen einer Hygienemaske vorgeschrieben ist (ausser während des Essens im Innenbereich und generell draussen auf der Restaurantterrasse).

Einlass in das Schloss wird nur noch gegen Vorweisen eines gültigen Covid-Zertifikates gewährt (dieses kann entweder in einer App oder auf Papier vorgewiesen werden). Das Zertifikat ist offen für Geimpfte, Genesene oder negativ Getestete.

3. REINIGUNG

Die Türöffner an beiden Eingangstüren werden mindestens vor jedem Anlass desinfiziert.

Oberflächen, Gegenstände und Arbeitswerkzeuge werden nach Gebrauch regelmässig desinfiziert.

Sicheres Entsorgen von Abfällen muss sichergestellt sein. Kein Anfassen von Abfall. Es müssen dazu Handschuhe getragen und nach Gebrauch sofort entsorgt werden. Abfallsäcke dürfen nicht zusammengedrückt werden.

Tassen, Gläser, Geschirr und Utensilien müssen nach Gebrauch mit Wasser und Seife gespült werden.

4. RESTAURATION IM SCHLOSS UND AUF DER TERRASSE

Restaurants können den Innenbereich ab 31.5.2021 öffnen. Es gilt eine Sitzpflicht und es dürfen maximal vier Personen zusammen an einem Tisch sitzen (Ausnahme: Eltern mit ihren Kindern). Alle müssen ihre Kontaktdaten angeben. Die Maskenpflicht am Tisch wird aufgehoben. Die Gäste müssen nur noch eine Maske tragen, wenn sie sich im Restaurant bewegen. Zwischen den Gästegruppen muss ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine Abschränkung angebracht werden. Das Personal trägt immer eine Maske.

Auf der Restaurantterrasse wird die Maskenpflicht aufgehoben und es sind sechs Personen pro Tisch erlaubt. Von den Gästen müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

5. VERANSTALTUNGEN

Es gilt eine Obergrenze von 50 Personen (gilt für Innenräume und Terrasse aussen). Maskentragen ist Pflicht. Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss der Abstand von anderthalb Metern eingehalten werden. Davon ausgenommen sind Familien oder Personen, die im gleichen Haushalt leben.

An Führungen in Museen können bis zu 50 Personen teilnehmen. Dies gilt sowohl drinnen als auch draussen. Eingehalten werden muss – wie in allen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, wo sich die Menschen frei bewegen – die Kapazitätsgrenze von 10 Quadratmetern pro Person.

6. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden, Mieter und Besucher über die Richtlinien und Massnahmen durch Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang und im Schloss.

7. MANAGEMENT

Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden, Mieter und Besucher über Hygienemassnahmen und Umgang mit Schutzmasken.

Seifenspender, Desinfektions- und Reinigungsmittel und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.

13. September 2021

STIFTUNG SCHLOSS NEU-BECHBURG

Kurt Zimmerli, Präsident des Stiftungsrates

René Barrer, Schlossverwalter

Coronavirus: Zertifikatspflicht ab dem 13. September 2021

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus 08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen

-  Restaurants und Bars
-  Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen

-  Museen und Bibliotheken
-  Freizeitbetriebe
-  Zoos
-  Casinos
-  Fitnesscenter und Sportbetriebe
-  Trainings*
-  Hallenbäder und Aquaparks
-  Musik- und Theaterproben*

Veranstaltungen drinnen*

-  Theater- und Kinovorstellungen
-  Sportanlässe
-  Konzerte
-  Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen

-  Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

***Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.